

**Aus der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2023**

**1. Information**

- Die Erschließungsarbeiten am Baugebiet WA Haibachacker II sind abgeschlossen. Die Abnahme findet am Dienstag, den 25.07.2023 statt.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Das Gericht kommt danach zum Ergebnis, dass § 13b BauGB wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden dürfe und dieser Verfahrensmangel die Gesamtnunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge habe, verweist aber auch auf die einjährige Rügefrist nach § 215 Abs. 1 BauGB. Eine ausführliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Für Neuplanungen dürfte der § 13b BauGB in seiner heutigen Fassung unanwendbar sein. Anhängige Bauleitplanverfahren müssen wohl in das Regelverfahren übergeleitet werden. Für bestehende Bebauungspläne nach § 13b BauGB ist zu prüfen, ob der Verfahrensfehler wegen Ablaufs der einjährigen Rügefrist seit Bekanntmachung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich geworden ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine korrekte Belehrung nach § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung enthalten war. Beim Bebauungsplan Haibachacker II ist die einjährige Rügefrist bereits abgelaufen, eine korrekte Belehrung ist mit der Bekanntmachung erfolgt.
- Der Spatenstich für unseren Waldkindergarten hat stattgefunden. Die notwendigen Erschließungsarbeiten wurden durch die Baufirma zügig mit 2 Trupps bei trockenem Wetter durchgeführt. Ab Montag wird mit der Aufstellung der zugehörigen Schutzhütte begonnen.
- Am Samstag fand eine Besichtigung von Ladern bezüglich der geplanten Ersatzbeschaffung statt. Bereits morgen wird durch den gemeindlichen Bauhof ein Vorfühlermodell zum Austesten abgeholt. Die Kosten für eine Neuanschaffung werden sich voraussichtlich auf ca. 60.000,- € netto belaufen. Nach Ablauf der Testphase werden mögliche Finanzierungsmodelle wie z.B. Mietkauf abgeklärt. Im Zuge der Laderbeschaffung könnte auch gleich noch ein passender Kehrbesen zur Spitzgrabenreinigung (Hochbord) beschafft werden. Es wäre dann eine Reinigung mit nur 1 Person möglich.
- Die Mäharbeiten finden aufgrund des anhaltend trockenem Wetters nur in sehr geringem Ausmaß statt, es wächst derzeit nichts.

**2. Bauanträge**

Für folgenden Antrag wurde eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beschlossen:

- Neubau einer Doppelgarage mit Abstellraum im UG; Bäckeracker 3, 94353 Haibach, Fl.Nr. 263/3 der Gemarkung Haibach. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA Bäckeracker bezüglich Dachausführung als begrüntes Flachdach anstatt Satteldach.

Für folgende Bauanträge wurde die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

- Neubau eines Abstellraumes mit Geräteraum und Holzlager als Ersatzbau, Leimbühlholz 11, 94353 Haibach, Fl.Nr. 210 der Gemarkung Landasberg.
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Irschenbach 15, 94353 Haibach, Fl.Nr. 179/2 der Gemarkung Irschenbach sowie Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung Irschenbach-Ost: „Das U-förmige Baufenster wird im mittleren Bereich um ca. 22,45 m<sup>2</sup> überschritten (Markierung im Eingabeplan Grundriss EG). Auf der Nordseite werden ca. 8,40m Stützmauer außerhalb der Baugrenze errichtet.“ Begründung: „Aufgrund der starken Hanglage muss auf der Nordseite, zur Sicherung des Hangs und zur Wasserableitung bei Starkregenereignissen, eine Stützmauer (Ausführung gem. Festsetzung Punkt g) errichtet werden. Durch die vorgesehene Platzierung des Einfamilienhauses, ragen keine Gebäudeteile in den Schutzstreifen der 20kV Freileitung. Dies kommt der Sicherheit auf der Baustelle zugute, ebenso wird bei Wartungs- und Revisionsarbeiten durch den Versorger der Arbeits- und Schutzbereich nicht beeinträchtigt. Die Wendemöglichkeiten für

Feuerwehrfahrzeuge 10m x 6m wird nicht eingeschränkt. Öffentliche sowie nachbarliche Belange werden nicht unverhältnismäßige beeinträchtigt. Aus vorgenannten Gründen wird das Bauamt gebeten, der beantragten Befreiung zuzustimmen.“

Für folgenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wurde das gemeindliche Einvernehmen beschlossen:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Beschreibung: Pfarrkirche St. Laurentius Haibach, Reduzierte Maßnahme:

- Notsicherung und jährliche Kontrolle gemäß Bericht beratenden Ingenieure Hofmann & Tibad, jährliche Kontrolle Zustand Holzsubstanz Dachtragwerk IB Gürtler
- Maßnahmen im Bereich Sockel: Abnahme des zementären Sockelputzes; Ausbau der defizitären Drainage um eine weitere Unterspülung der Fundamente zu verhindern; Lageweise Einbau eines Lehmschlages gem. Vorgaben des Bischöflichen Baureferates; Abdeckung Lehm-schlag mit Gehwegpflaster bis an Gebäudekante
- Sockelsanierung mit offenporigen Feuchtesalztransportputz Fabrikat MC Bauchemie
- Sicherung beschädigter Putzbereich an den Kirchenfenstern und oberhalb der Sockelzone
- Mineralischer Anstrich Sockelzone Fabrikat Keim Purkristalat

### **3. Beratung über die Beschaffung von Bierzeltgarnituren für die gemeindlichen Vereine**

Im 1. Treffen mit den Vereinsvorständen vom 01.06.2023 wurde folgender Sachverhalt besprochen:

„Bierbänke ausleihen wird zukünftig ein Problem, da immer mehr Leihgebühr von den Brauereien verlangt wird. Aktuell bis zu 10,00 € pro Garnitur. Bierbankgarnituren und eventuell komplette Schänke und Sonnenschirme sollen von der Gemeinde angeschafft werden und alle Vereine sollten sich an den Kosten beteiligen. Eine Regelung hierzu muss noch gefunden werden. Es folgte eine rege Diskussion wie das abgewickelt werden könnte, z. B. eventuell eine zentrale Stelle im Bauhof einrichten für Garnituren + Grillhütten. Terminierung könnte über die Gemeindeverwaltung laufen – abholen und bringen soll jeder Verein selbst organisieren – eventuell sogar eine Stelle als Minijob einrichten.“

Der Sachverhalt wurde im Gemeinderat rege diskutiert. Hierüber soll demnächst bei einem erneuten Treffen der Vereinsvorstände gesprochen werden, sowie eine Ideensammlung bezüglich einer möglichen Ausgestaltung erstellt werden.

### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von erforderlichen Gutachten für die Mai- und Zunftbäume in der Gemeinde Haibach**

Im 1. Treffen mit den Vereinsvorständen vom 01.06.2023 wurde folgender Sachverhalt besprochen:

„Das Gutachten für den Zunftbaum in Haibach muss alle zwei Jahre neu erstellt werden und kostet 600,00 €. Da der Zunftbaum zur Tradition gehört, sollte die Gemeinde die Kosten übernehmen oder sich zumindest daran beteiligen. Die Kosten hat bisher der Trachtenverein Haibach übernommen.“

Der Sachverhalt wurde im Gemeinderat rege diskutiert. Als Entscheidungsgrundlage soll erst ein Angebot bezüglich einer entsprechenden Prüfung vorgelegt werden. Außerdem soll mit dem Verein über alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten des Zunftbaumes gesprochen werden.